



Staatsanwaltschaft Wien
Landesgerichtsstr. 11
1080 Wien
Tel.: +43 (0)1 40127-0

46 St 123/10g - 1

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

037 46 St 123/10g - 1

Maria GRIEBL

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

1. Beschuldigter:
Maria GRIEBL

ua

WEGEN: § 278a Strafgesetzbuch

14. April 2010

BENACHRICHTIGUNG
der/des jungen erwachsenen Beschuldigten
von der Einstellung des Verfahrens

Die Staatsanwaltschaft hat folgendes gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren eingestellt:

Anzeige durch: Maria GRIEBL

Zahl:
vom: 16.02.2010

Allfällige zivilrechtliche Ansprüche, die das Opfer Ihnen gegenüber geltend machen mag, bleiben unberührt.

Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt, weil die von Ihnen angezeigten Taten nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sind.

Eine kriminelle Organisation im Sinne des Strafgesetzbuches ist eine auf Zeit angelegte, unternehmensähnliche Verbindung einer größeren Zahl von Personen, die (wenn auch nicht ausschließlich) auf die wiederkehrende und geplante Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen, welche das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit oder das Vermögen bedrohen, oder schwerwiegende strafbare Handlungen im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Menschen, der Schlepperei oder des unerlaubten Verkehrs mit Kampfmittel, Kernmaterial, radioaktiven Stoffen, gefährlichen Abfällen, Falschgeld oder Suchtmittel ausgerichtet ist und dadurch eine Bereicherung in großem Umfang oder erheblichen Einfluss auf Politik und Wirtschaft anstrebt und andere zu korrumpieren oder einzuschüchtern oder sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsbehörden abzuschirmen sucht. Als Täter des Verbrechens nach § 278a StGB kommt in Frage, wer eine solche Organisation gründet oder sich an ihr als Mitglied beteiligt, wobei eine Person die Mitgliedschaft zu verantworten hat (§ 278 Abs 3 StGB), wenn sie im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Organisation eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass sie dadurch die Organisation oder deren strafbare Handlungen fördert.

Strafrechtliche Verantwortung trifft daher den die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllenden Zusammenschluss von Personen, die sich - teils als Führungspersönlichkeiten, teils als Mitglieder oder Sympathisanten von legal agierenden Vereinen oder Gruppierungen - verbunden haben, um gesetzmäßig agierende Vereinigungen oder Gruppierungen sowie von diesen legal veranstaltete Demonstrationen oder Aktionen als Deckmantel für die Begehung fortgesetzter, schwerwiegender strafbarer Handlungen zu missbrauchen und sich nach der Verwirklichung derartiger Straftaten im Kreise Gutgläubiger zu verbergen (vgl. Entscheidung des OGH vom 21.10.2008, 15 OS 116/08k).

Die von Ihnen angezeigte Mitgliedschaft an legal geführten Vereinen oder sonstigen Gruppierungen, deren Tätigkeit sich - unabhängig von politischen oder wirtschaftlichen Zielen - auf Aktionen nicht strafgesetzwidrigen Inhalts beschränkt und bei denen unter Umständen einzelne Mitglieder strafbare Handlungen verüben, ist hingegen nicht nach § 278a StGB strafbar. Sofern Sie unbekannte Straftaten Unbekannter anzeigen, scheiden weitere Ermittlungen mangels konkreten Sachverhaltssubstrats aus.

Staatsanwaltschaft Wien
Geschäftsabteilung 46

Mag. Susanne WAIDECKER
(STAATSANWÄLTIN)